

Hausaufgaben

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Ihnen mit den Informationsschriften „Lehrerrat aktuell“ einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben. Mit der heutigen Ausgabe wollen wir Sie über das Thema Hausaufgaben informieren.

Gerade kurz bevor die Ferien anbrechen, werden oftmals viele Fragen zu dem Thema Hausaufgaben gestellt. Da wir kurz vor den Osterferien stehen, hier also die Ferienregelung für Hausaufgaben schon einmal vorweg:

Ferien sollen vor allem der Erholung der Schülerinnen und Schüler dienen. Daher entspricht das Vergeben von Hausaufgaben nicht dem Sinn der Schulferien.

Welche Regelungen gelten aber allgemein für Hausaufgaben?

Dies ist in Abschnitt 4 BASS 12-63 NR.3 geregelt.

Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler eine Hausaufgabenpflicht. Diese ergibt sich aus der Verpflichtung der Mitarbeit von Schülerinnen und Schülern zur Erreichung des Bildungsziels. Neben der Vorbereitung auf den Unterricht und der aktiven Beteiligung im Unterricht gehört hierzu dann eben auch die Erledigung der Hausaufgaben.

Hierbei soll der Umfang der Hausaufgaben aber die Schülerinnen und Schüler nicht überfordern. Es gibt daher eine Vorgabe für den Zeitumfang der Hausaufgaben insgesamt.

Das heißt:

Für die Klassen 1 und 2 täglich (max.) 30 Minuten Hausaufgaben
Für die Klassen 3 und 4 täglich (max.) 45 Minuten Hausaufgaben
Für die Klassen 5 bis 7 täglich (max.) 60 Minuten Hausaufgaben
Für die Klassen 8 bis 10 täglich (max.) 75 Minuten Hausaufgaben

Für die Oberstufe gibt es keine Vorgaben. Jedoch sollte entsprechend hier in Bezug auf das Jugendarbeitsschutzgesetz eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschritten werden.

Diese Zeitangaben sind natürlich nur eine durchschnittliche Vorgabe. Es wird immer Kinder geben, die länger brauchen oder ihre Hausaufgaben schneller erledigen.



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

An Wochenenden und an Feiertagen sollen keine Hausaufgaben gemacht werden.

An Schulen mit gebundenem Ganzttag soll sichergestellt werden, dass an den Tagen, an denen verpflichtend Nachmittagsunterricht erfolgt, keine Hausaufgaben mehr erledigt werden müssen.

VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 7003350 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

Hinweis:

*Der VBE bietet Grund- und Aufbauschulungen für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSW ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen im Jahr 2021. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen entstehen **keine** Kosten. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die veranlagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet werden. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse.*

*Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist gegeben. **Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.** Anmeldungen zu unseren Lehrerratschulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf www.vbe-nrw.de oder www.lehrerrat.de .*

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen
Justiziarin VBE NRW